Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 14 (1928)

Heft: 44

**Artikel:** Vom musikalischen und literarischen Aufführungsrecht

Autor: Vogler, C.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-537402

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schaffen und studieren, so ist ihm ein glänzender Absat gesichert. Aber das ist nötig; denn der Richtstatholit steht bekanntlich allen katholischen Unternehmungen, namentlich den literarischen, mit großem Borurteil gegenüber und hütet sich wohl,

sein Gelb dafür auszugeben. Um so mehr müssen wir Katholiken einander helsen; dann sind wir stark und eine Macht, ganz besonders auf pödagoglichem Gebiete, denn wir haben einen sichern Boden unter uns.

# Vom musikalischen und literarischen Aufführungsrecht")

Bon C. Bogler,

Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Aufführungsrechte "Gefa" in Zurich.

Aus Kreisen katholischer Kirchenchorbirektoren ist uns nabegelegt worden, an dieser Stelle einmal nähere Ausschließe über den Begriff des Ausschlustungsrechtes an Werken der Musik und Literatur zu geben. Wir kommen diesem Wunsche bereitwilligft nach, kann doch in dieser ziemlich komplizierten Materie kaum zu viel an Ausskärungsarbeit geleistet werden.

Das neue schweizerische "Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht an Werten der Literatur und Kunst" vom 7. Dezember 1922 ist bekanntlich am 1. Juli 1923 an Stelle besjenigen vom Jahre 1883 in Kraft getreten. Borbem borte man in ber Deffentlichkeit und besonders auch in den fleineren Gesang- und Musikvereinen wohl etwa von einem bestebenden Schutze bes Aufführungsrechtes reden, fümmerte sich jedoch blutwenig darum, weil dieses Recht in ber Praxis in sehr unregelmäßiger und namentlich auch sehr willfürlicher Weise ausgeübt wurde. Man fühlte sich sogar so frei, daß man ohne jedes Bedenken Stude für die Dilettantenbühne, Lieder, Chore ufw. auf jedem beliebigen Wege vervielfältigte und so seinen Zweden bienstbar machte, ober diese Materialien turzweg leihweise von anbern Bereinen bezog, und man war bochft erstaunt, wenn ab und zu einmal ein Autor ober Berleger verlangte, daß man zum minbeften die zur Aufführung erforberlichen Rollenezemplare ober Mufitalien anzuschaffen habe. Unter diesen Umständen muß man sich nicht wundern, wenn die Solisten, Bereine etc. sich beute nicht so leicht mit dem Gedanken vertraut machen können, daß sie neben der Erwerbung des zur Aufführung nötigen Materials auch noch des Rechtes zur Wiedergabe, d. h. des Aufführungsrechtes bedürfen, und es ist auch sehr wohl zu begreifen, daß in den Kreifen der Gebührenpflichtigen eine gewiffe Beunruhigung fich geltend macht, die in täglichen Anfragen an Romponiften und Berleger ober an das Sefretariat der Schweiz. Gefellschaft für Aufführungsrechte zum Ausbrude fommt.

\*) Diese wertvolle Auftlärung von fachtundiger Seite ist im "Chorwächter", September-Heft 1928 (Verlag M. Ochsner, Einsiedeln) erschienen und bietet sicher auch manchem unserer Leser Interesse, ber nicht Abonnent des "Chorwächter" ist. D. Sch.

Vor allen Dingen sei bemerkt, daß der Grundlat: "Kein Wert darf ohne Genehmigung des Autors, Komponisten oder Berlegers (sosern letterer das Aufsührungsrecht erworden hat) öffentlich zu Gehör gebracht werden" nicht erst durch das neue Gesetz Rechtsgültigkeit erhalten hat. Er galt im alten Gesetz edemsogut, als er die Basis sedes kommenden bilden muß, denn er ist von internationaler Bedeutung, sestgelegt in der Berner Konvention und von solch elementarer Selbstverständlichkeit, daß das Ausland uns sederzeit zu dessen Anerkennung zwingen kann, wollen wir nicht Gesahr laufen, unsern gesamten künstlerischen Besitzstand auferhalb unserer Landesgrenzen als vogelfrei erklärt zu seben!

Die gesetlichen Bestimmungen sind in Kürze solgende: Das Urheberrecht bezweckt den Schutz literarischer und künstlerischer Werke. Von den letzteren fallen sür uns die musikalischen in erster Linie in Betracht. Dieser Schutz dauert 30 Jahre, vom Ende des Todesjahres des Urhebers an gerechnet. Nachgelassene Werte sind die allerhöchstens 50 Jahre nach dem Todessahr des Urhebers geschützt. Kür Werke, die ohne Namen und ohne Decknamen erscheinen, dauert der Schutz während 30 Jahren von der öfsentlichen Bekanntgade ab, es sei denn, daß der Autor den dürgerlichen Namen innerhald dieser Frist tundgebe und damit den auf den Tod bassierenden längeren Schutz erwerbe.

Das Urheberrecht speziell an literarischen und musikalischen Werken zerfällt in zwei Teile: bas Berlagsrecht und das Wiedergabe- bezw. Aufführungsrecht, die beide separat übertragbar sind. Daraus gebt bervor, bak einerseits das Recht zur Vervielfältigung eines Wertes keineswegs auch bas Recht der Aufführung in sich selbst schieft und bas anderseits ein Ronzertinstitut, Berein, Solist ufw. mit dem Ankauf der Partitur und des nötigen Stimmenmaterials nicht auch bas Recht ber Biedergabe erwirdt. Dieses Recht wird von der Er-**B**lung gewisser Bebingungen abhängig gema**cht,** unter denen die Entrichtung einer besonderen Gebühr (Tantième) zu nennen ist. Hastbar dafür i**st** nicht der engagierte Ausübende, sondern der Berg anstalter (Berein, Inhaber des Konzertlokals usw.). Nach dem Wortlaute des Gesetzes soll die Bewil

tigung zur Aufführung eines Wertes vorher beim Inhaber des Aufführungsrechtes eingeholt werden, denn berfelbe bat bas Recht, eine Aufführung fo lange zu verhindern, als die geforderte Gebühr nicht entrichtet ober sichergestellt ift. Unbefugte Aufführungen konnen nicht nur zivil-, sondern bei vorsätlicher Uebertretung des Gesetes jogar strafrechtliche Ahndung zur Folge haben. Wichtig ist noch, daß jede Art von Aufführung gebührenpflichtig ift, daß somit sog. Wohltätigkeits-Aufführungen teine Ausnahmestellung genießen. Für Gefangsfoliften und Sangervereine fällt als nicht unwesentliches Moment noch in Betracht, daß die Aufnahme von Liedertexten in die Programme teiner besondern Erlaubnis bedarf, sofern es sich nicht um gange Libretti, Oratorienterte ufw. bandelt, die im Original oder in Uebersetzung speziell für diese Rompositionen geschaffen wurden.

Soweit die rein gesetzlichen Grundlagen, benen aufolge die Wahrung der Aufführungsrechte und die Erhebung der Aufführungsgebühren durch die verschiedenen Autoren oder Komponisten zwar nicht ein Ding der absoluten Unmöglichkeit wäre, doch erwüchse aus dieser Art des Borgehens den Konzertinstituten und Vereinen, indem sie für sedes einzelne Stüd oder Lied sich mit dem Urbeber in Verdindung setzen müßten, eine enorme Arbeitsvermehrung, begleitet von ungezählten Unannehmlickeiten und Widerwärtigseiten, gar nicht davon zu reden, daß hinsichtlich der Höhe der Gebühren der persönlichen Willfür Tür und Tor offen stünden.

In allen diesen Fragen vereinfachend und ausgleichend zu wirfen, ift im wesentlichen 3wed und Biel der Aufführungsrechtsgesellschaften. Deren alteste ift die "Société bes Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Mufique" in Paris, fury "Sacem" genannt. Sie vertrat bisber in ber Schweiz neben ben Rechten ihrer eigenen Mitglieber auch bie Rechte der Mitglieder berjenigen ausländischen Aufführungsrechtsgesellschaften, die ihr die Ausübung ihrer Vertretung übertragen hatten. Un schweizerischen Rechten hat die "Sacem" von jeher nur biejenigen einiger westschweizerischer Romponisten besessen. Die lange verbreitete Auffaffung, daß die "Sacem" auch über das Aufführungsrecht an der übrigen schweizerischen Literatur verfüge, ist daher falsch.

In allgemeinen rüdt nun aber bas Nationalitätsprinzip mehr und mehr in den Bordergrund, weil man in Ländern mit nationalen Gesellschaften längst zu der allgemein richtigen Erkenntnis gelangt ist, daß nur genaues Bertrautsein mit allen Zweigen des Musiklebens eines Landes, Verständmis für die Bedürfnisse von Land und Volt und Einfühlungsvermögen in die lokalen Eigenheiten des Musikbetriebes eine richtige, das literarische und musikalische Leben nicht schägende Geltendmachung des Aufführungsrechtes ermöglichen, Daber besteht im Muslande auch die Tendeng, Gegenfeitigleitsverträge mit nationalen Gesellschaften abzuschließen, wann und wo immer solche besteben. Darin liegt eine ber Sauptursachen, weshalb bie Schweiz sich der Notwendigkeit der Gründung einer eigenen nationalen Gesellschaft zum Schutze ber Aufführungsrechte nicht länger zu entziehen vermochte, denn ohne diese Gründung bliebe den schweizerischen Autoren und Komponisten beute nur die Wahl zwischen dem Eintritt in eine ausländische Gesellschaft ober bem Berzicht auf die Wohltaten, beren sie die Gesetzgeber wollte teilhasig werden laffen. Das lettere ware widerfinnig, und was es besonders in Zeiten politischer Wirrnisse beißt, sich dem Auslande verschrieben zu haben, wissen diejenigen am besten, die mit ausländischen Bersicherungsgesellschaften "verwandt" sind!

Praktisch steben wir nun vor der Taksache, daß die Pariser "Sacem" noch gewisse ausländische und einige wenige westschweizerische Rechte bei uns vertritt, daß aber die schweizerische "Gefa", außer dem ibr fast ausschließlich angehörenben Bestand an ichweizerischen Rompositionen, die Rechte beiber Gesellschaften in Deutschland, ferner ber Gesellichaften bon Belgien, Danemart, Kinnland, Holland, Italien, ber Tichechostowakei und Ungarn befitt und zu mahren bat. Das macht einen Bestand von rund 6500 Komponisten, Schriftftellern und Berlegern mit ihren sämtlichen Werten aus! Ausgenommen bleiben nur die Rechte an bühnenmäßigen Aufführungen eigentlicher Buhnenwerle und an der mechanischen Wiedergabe von Werten, welche Rechte überall von besondern Gesellschaften verwaltet werden, die letteren in der Schweiz durch bie "Mechanligeng" in Bern.

Trothdem nun bie "Gefa" über biefes enorme Repertoire verfügt und das Aufführungsrecht für alle von ihr vertretenen Werte zu vergeben in ber Lage ift, ware beffen Erwerbung immer noch umständlich gemug, wenn man für die Wiebergab: jedes einzelnen Studes Bewilligung einholen müßte. Um biefe Umftanblichkeit und die aus ber selben naturgemäß erwachsenden Untoften zu vermeiben, schließt die Gesellschaft Pauschalverträg: ab, mit benen das Aufführungsrecht an allen von der "Gefa" vertretenen Kompositionen durch einer jährlichen Beitrag erworben werben fann. Dief2" beläuft sich für Kirchenchöre auf 30 Rp. pro Ja und aktiven Sanger. In einem solchen Pauschavertrag sind nicht nur alle diesenigen Rompositi: nen inbegriffen, die der Berein selbst aufführt, sor. bern auch alles bas, was bei Konzerten burch mi wirkende Solisten, bei Sängerfesten durch eingeladene Bereine, bei Abendunterhaltungen durch il. terhaltungs- ober Tanzmusit, usw. gespielt wir. Daß die eingehenden Gebühren auch wirklich den Autoren und Komponisten zugute kommen, geht am deutlichsten aus der Tatsache hervor, daß die "Gesa" im Geschäftsjahre 1926/27 rund Franken 000.— auszuzahlen in der Lage war, wobei ein-

geine Romponisten, die vor der Gründung ber Ge-

sellschaft nie einen Rappen Nuten aus ihren Werken zogen, bis zu 2000 Fr. und sogar 3000 Fr. bekamen.

Für alle Ausfunft wende man sich an das Bureau der "Gefa" in Zürich, Bahnhosstraße 81, das bereitwilligst alle gewünschten Aufschlüsse erteilt.

# Schulnachrichten

Quzern. Sobenrain. Die tant. Ergiebungsan stalt für taub stumme und schwach begabte Rinber bat furglich ben Bericht über bas Schuljahr 1927/28 verfandt. Die Taubstummenabteilung zählte auf Ende bes Jahres 107, bie Anstalt fur Schwachbegabte 123 Rinder. Un beiben Anftalten zusammen wirten 25 Lehrfräfte, bie ein vollgerütteltes Maß von Arbeit zu bewältigen haben. Der einlägliche Jahresbericht wird Intereffenten wohl gerne zugestellt; er verbient, namentlich auch von Seite ber Boltsichullehrerichaft, grundlich gepruft zu werben. Roch beffer ift ein aufmertfamer Schulbefuch in ben Anftalten felber, bann erbalt man Einblid in einen Schulbetrieb, ber nicht nur bervorragendes methobisches Geschid, fonbern auch ebensoviel Gebuld und Liebe jum anormalen Rinde erforbert und die Arbeit mit normalen Rindern wieber in einem weniger buftern Lichte erfcheinen lagt, wie man's hie und ba fonft zu tun gewohnt ift.

Aus dem St. Gallerland. Bieber gelte unser erftes Wort ben uns burch ben Tob entrissenn Rollegen und ben waderen Beteranen, die nach langjährigem Birten aus dem praktischen Schuldienst Abschied nahmen:

Herr alt Lehrer Gregor Tschirti, ber als Lehrer in Oberterzen und als Chorregent zu Quarten im schönen Oberland Generationen an sich vorüberziehen sah, ist im hohen Alter von 82 Jahren jünglt ins Grab gesunken. Manchem erholungsbedürftigen Lehrer aus den Kantonen St. Gallen und Zürich mag der Heimgegangene als freundlicher Herbergsvater des heimeligen Kurhauses Seeben noch in treuem Gedächtnis leben. Er ruhe in Gottes Frieden und möge sich des ewigen Lohnes freuen für sein treues Wirken in Schule und Gotteshaus.

Ein zweiter verbienter Beteran, Herr Lehrer Iatob Berni in Ragaz, hat jüngst nach 25jähriger,
treuer Arbeit im Dienste ber Jugenbbilbung, bavon 21
Jahre auf Ragaz entfallen, sein verantwortungsvolles
Amt niedergelegt. Leiber hat ihm die Schulgemeinde
ben vom Schulrat beantragten, wohlverdienten Ruhegehalt nicht gewährt, so leicht ihr solcher Entschluß durch
bas eble Anerdieten eines waderen Rollegen gemacht
wurde. Das muß dem verdienten Scheibenden weh getan haben. Um so sicherer wird sein Anrecht auf jenen
unvergänglichen Lohn im Himmel sein, der unser aller
bester und verläßlichster Trost sein soll. In solchem
Sinne möge dem verdienten Beteranen ein froher Lebensabend seuchten und manche stille Blume der Dantbarteit trosbem sein Herz erfreuen.

Der britte Beteran, herr Professor Dr. Balter Müller in St. Gallen, ber mahrend vollen

30 Jahren als Borsteher die bortige Setundar-Lehramtsschule leitete, stand zwar nicht in unseren Reihen. Doch sind seine Berdienste um den Ausdau der Lehramtsturse und der durch ihn ins Leben gerusenen Lebungsschule so groß und allgemein anerkannt, daß der Rücktritt des Unermüdlichen und taktvoll auch unsere religiöse Leberzeugung Ehrenden einen Markstein im Lehrerbildungswesen unseres Kantons bedeutet. In diesem Sinne wollen es auch unsere Blätter nicht unterlassen, dem Scheidenden warmen Abschiedsgruß und beste Wünsche für seinen wohlverdienten Ruhestand zu entbieten.

Aus bem St. Gallerland geben die verfloffenen Wochen noch anderes zu berichten. Ist es nicht ein eigen Ding, baß juft in ber Zeit, ba Belo, Auto und Flugzeug alle örtlichen Entfernungen aufheben und bie fernste Ferne uns nabe ruden, ber Sinn für ber engsten Beimat besondere Gaben und Werte so fraftvoll neu Zeichen bafür find bie bei uns im Ranton erwacht? allerorts erstandenen Seimatmufeen, zu Lichtenfteig und Bil, ju Gogau, Altstätten und Sargans. Und auch bie unermublichen Beftrebungen Berufener, abnlices in Rorschach zu erreichen und in Rapperswil bas verlassene Schloß für solche Zwede zu gewinnen, burfen als erfreuliche Zeichen neu erwachenben Beimatsinnes gelten. Als Belegebucher ber Beimatgeschichte bilben biese örtlichen Museen unerschöpfliche Fundgruben für Lehrer und Schule, so man ihre Werte zu heben weiß. Uns buntt, es sei die berechtigte Kurcht, Bestes und Ureigenstes in ber Saft bes mobernen Lebens zu verlieren, bie uns auch neues Intereffe für heimische Munbart, für beren besondere Schonbeit und Lebenswärme wedt. Als Zeuge hiefür möchte bas ichmude Buchlein gelten: "Sanggallerland, Sanggallerbruch", bas als 83. und 84. Folge ber Sammlung Schwizer-Dutich unlängft bei Drell-Sugli ericien mit froblicher Fracht erquidenber Dialett-Proben aus allen Gauen unseres Kantons. Die Roftproben dieses bescheibenen Buchleins find zwar nicht für Rinder bereitet; doch dürfte beren Reichhaltigfeit bei ber Neuauflage unferes 5. Lesebuches willtommene Silfe bieten.

Aber auch bie wiedererwachte Freude an unsern alten, schönen, farbenfrohen Boltstrachten, ist sie benn etwas anderes als eine Auswirfung stiller Sehnsucht nach Werten, die wir zu verlieren Gesahr laufen? Ersreulich ist der fühlbare Wille, diese alten schönen Trachtenstüde aus ihrer steisen, beengenden Form zu bestreien und zu gesunder, bequemer und durchaus schicklicher Gewandung umzugestalten. Noch höher zu werten ist die ausgesprochene Absicht, das alte, schöne Chrentleid unserer Voreltern aller Prosanierung, vorab